

Satzung

VDI Mittelrheinischer Bezirksverein e.V.

Stand: 03.09.2021

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Persönliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Organe des Bezirksvereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Beratendes Gremium	8
§ 13 Geschäftsstelle	8
§ 14 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer	8
§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins	8
§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke	9
§ 17 Ehrungen	9
§ 18 Auflösung	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Ingenieure, Mittelrheinischer Bezirksverein e.V." (im Folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in Koblenz.
- 2 Der VDI Mittelrheinischer BV ist ein eingetragener Verein und bildet eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit ihn diese betreffen.
- 3 Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Die Zugehörigkeit des BV zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

- 1 Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zwecke des BV sind, wie Zwecke des VDI:
 - die Förderung der technischen Wissenschaften und Forschung,
 - die Förderung der technischen Bildung.
- 3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie des technischen Nachwuchses, und die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen durch den BV, seine Arbeitskreise und Netzwerke zu Schulungs- und Weiterbildungszwecken,
 - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaften, Forschung und Bildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene.
- 4 Der BV ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 1 Beitragsanteile der Mitglieder,
- 2 Zuwendungen und Schenkungen,
- 3 Vermögen und seine Erträge,
- 4 Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im VDI-Vereinsbezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
- 2 Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

- 1 Persönliches Mitglied des VDI können werden:
 - 1.1 als ordentliches Mitglied
 - Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
 - 1.2 als außerordentliches Mitglied
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
 - 1.3 als studierendes Mitglied
 - Studierende der Ingenieur-, technischen und Naturwissenschaften,
 - 1.4 als Jungmitglied

- Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind.

Auf Antrag können Jungmitglieder, die in technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglied weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI

- Persönlichkeiten, die das Präsidium des VDI ernennt.

2 Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

3 Jedes persönliche, im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim BV im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den BV oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI erfolgen.

2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.

3 Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:

- bei Satzungsverletzung,
- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

- 4 Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Persönliche Mitglieder, die dem Bezirksverein angehören, mit Ausnahme der Jungmitglieder:
 - 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BV und, bei entsprechender Zuordnung, ihrer Fachgesellschaft oder ihres Fachbereichs des VDI, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.
 - 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des BV Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des BV zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich.
 - 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.
 - 1.4 erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz sowie nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.
- 2 Fördernde Mitglieder
 - 2.1 haben im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem haben sie das Recht, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das VDI-Logo für Fördermitglieder gemäß den Nutzungsbedingungen und der Beitragsordnung des VDI für Fördermitglieder zu nutzen.

- 2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als Vertrauensperson benennen, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält.
- 3 Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, Satzung und Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
- 4 Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf die Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitenden der Arbeitskreise sowie der Sprecher*innen der Netzwerke,
- die Behandlung von Anträgen,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.

- 2 Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Versammlung kann alternativ auch virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden stattfinden.
- 3 Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Alle Mitglieder erhalten mindestens 4 Wochen vor der Versammlung eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor. Die genannten Unterlagen werden zu diesem Zweck soweit möglich per E-Mail und sonst per Brief sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des BV www.vdi-koblenz.de bekanntgegeben.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben, wie unter Ziffer 3 beschrieben.
- 5 Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt.
- 6 Änderungen der Satzung des BV müssen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
- 7 Eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so muss, sofern ein entsprechender Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied gemäß Ziffer 2 mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- 8 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

- 9 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleitenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
- 2 Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - die bzw. der Vorsitzende,
 - die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
 - die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,
 - auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 5 weitere Mitglieder, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.
 - 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leitenden der Arbeitskreise sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.
- 3 Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den BV repräsentieren können.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes

Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in gemeinsamen Sitzungen. Die Sitzungen können alternativ auch virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das tagende Gremium dieses mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

Die bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens aber 2 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.

- 4 Die bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung.
- 5 Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Bericht über die Tätigkeit des Vorstands.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7 Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
- 8 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.

§ 12 Beratendes Gremium

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren

Wohnsitz bzw. ihren Tätigkeitsort haben und die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

- 1 Der Bezirksverein betreibt eine Geschäftsstelle, die nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes handelt.
- 2 Die Geschäftsstelle wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geleitet.

§ 14 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 2 Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 3 Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

- 1 Der Vorstand des BV kann bei Bedarf Orts- bzw. Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
- 2 Als Leitende von Orts- bzw. Bezirksgruppen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für 3 Jahre berufen. Die Leitenden der Orts-/Bezirksgruppen gehören dem erweiterten Vorstand gemäß § 11 Ziffer 2.2 an.
- 3 Die Leitenden einer Orts- bzw. Bezirksgruppe können zu ihrer Unterstützung einen Ausschuss berufen, der der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des BV bedarf.

- 4 Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke

- 1 Der Bezirksverein bildet, entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des BV mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitenden von Arbeitskreisen beim BV werden von der oder dem Vorsitzenden des BV eingesetzt und jeweils für 3 Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des BV eingesetzt und jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen. Das Einsetzen der Arbeitskreisleitenden und Netzwerksprecherinnen und -sprecher soll im Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitenden der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die bzw. der Teamleitende des Netzwerks VDI Young Engineers kann auch studierendes Mitglied sein. Die Clubleitenden der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.
- 2 Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreis ..." bzw. „Netzwerk ..." mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
- 3 Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

- 1 Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den Bezirksverein die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.

- 2 Der BV kann jährlich einen oder mehrere Förderpreise für hervorragende Abschlussarbeiten der technischen Fachrichtungen der Universitäten und Hochschulen aus dem Vereinsgebiet des BV vergeben. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, die vom Vorstand des BV eingesetzt wird. Die Vergabe des Förderpreises bzw. der Förderpreise erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer anderen, dem Anlass der Ehrung entsprechenden Veranstaltung. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.

§ 18 Auflösung

- 1 Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. § 14 Ziffer 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
- 2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen des BV dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaften und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des BV sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt anzuhören.
- 3 Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts- oder Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder des BV sind ausgeschlossen.